

## **BSG bestätigt die vierjährige Ausschlussfrist**

Regressansprüche der Kassenärztlichen Vereinigung im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Plausibilitätsprüfungen unterliegen in der Regel einer vierjährigen Ausschlussfrist. Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben die Möglichkeit, den Lauf der Ausschlussfrist zu hemmen, indem sie die Ärzte informieren, dass z. B. eine Richtgrößenvereinbarung durch die Partner der Gesamtverträge noch nicht zustande gekommen ist und die Prüfungsgremien deshalb noch nicht entscheiden können, ob eine Prüfung nach Durchschnittswerten oder vorrangig eine Richtgrößenprüfung durchzuführen ist.

Dagegen führt es nicht zur Hemmung der Ausschlussfrist, wenn dem Vertragsarzt mitgeteilt wird, dass zwar die normative Grundlage in Gestalt einer Richtgrößenvereinbarung vorliegt, jedoch die erforderlichen Verordnungsdaten fehlen. Die Übermittlung der Verordnungsdaten durch die Krankenkassen sind Bestandteil der üblichen Verwaltungsvorgänge, die dem Erlass eines Prüfbescheides vorausgehen. Eine verspätete Übermittlung der Daten kann nach der aktuellen Entscheidung des Bundessozialgerichtes, Az. B 6 KA 13/13R, vom 14.05.2014 eine Hemmung der Ausschlussfrist genauso wenig bewirken, wie andere Verzögerungen in den verwaltungsinternen Abläufen.

**Sozietät Hartmannsgruber Gemke Argyrakis & Partner Rechtsanwälte**

**Rechtsanwälte und Fachanwälte für Medizinrecht**

**Dr. Gwendolyn Gemke**

**August-Exter-Straße 4, 81245 München**

**Tel. 089/8299560**

**Fax 089/82995626**

**[www.med-recht.de](http://www.med-recht.de)**